

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10A ABS. 1 BAUGB

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10

- PHOTOVOLTAIKANLAGE
GROSS MECKELSEN -



GEMEINDE GROSS MECKELSEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Ziel des Bebauungsplanes

Das Plangebiet ist in fünf Teilbereiche (A bis F) aufgeteilt. Diese befinden sich entlang der Bundesautobahn A1 im Bereich zwischen dem Rastplatz Hatzte und der Brücke der Landesstraße L 142. Es umfasst:

- Teile des Flurstücks 42/6 der Flur 2 und Teile der Flurstücke 1/3, 2/3, 3/9 und 28/7 der Flur 9 der Gemarkung Groß Meckelsen (Teilbereich A),
- Teile der Flurstücke 10/3 und 11/8 der Flur 8 der Gemarkung Groß Meckelsen (Teilbereich B),
- Teile der Flurstücke 6/4, 7/3, 8/3, 9/3, 10/7, 10/9, und 10/11 der Flur 9 der Gemarkung Groß Meckelsen (Teilbereich C),
- Teile der Flurstücke 11/13, 11/16 und 13/9 der Flur 9 der Gemarkung Groß Meckelsen (Teilbereich D),
- Teile der Flurstücke 29/4 und 30/3 der Flur 7 und Teile des Flurstücks 18/3 der Flur 8 der Gemarkung Groß Meckelsen (Teilbereich E) und
- Teile der Flurstücke 25/4, 26/3, 27/3 und 28/3 der Flur 7 der Gemarkung Groß Meckelsen (Teilbereich F).

Die Größe der im Plangebiet gelegenen Flächen beträgt ca. 21,5 ha (Teilbereich A: 4,73 ha, Teilbereich B: 1,49 ha, Teilbereich C: 4,97 ha, Teilbereich D: 2,75 ha, Teilbereich E: 2,65 ha, Teilbereich F: 3,63 ha).

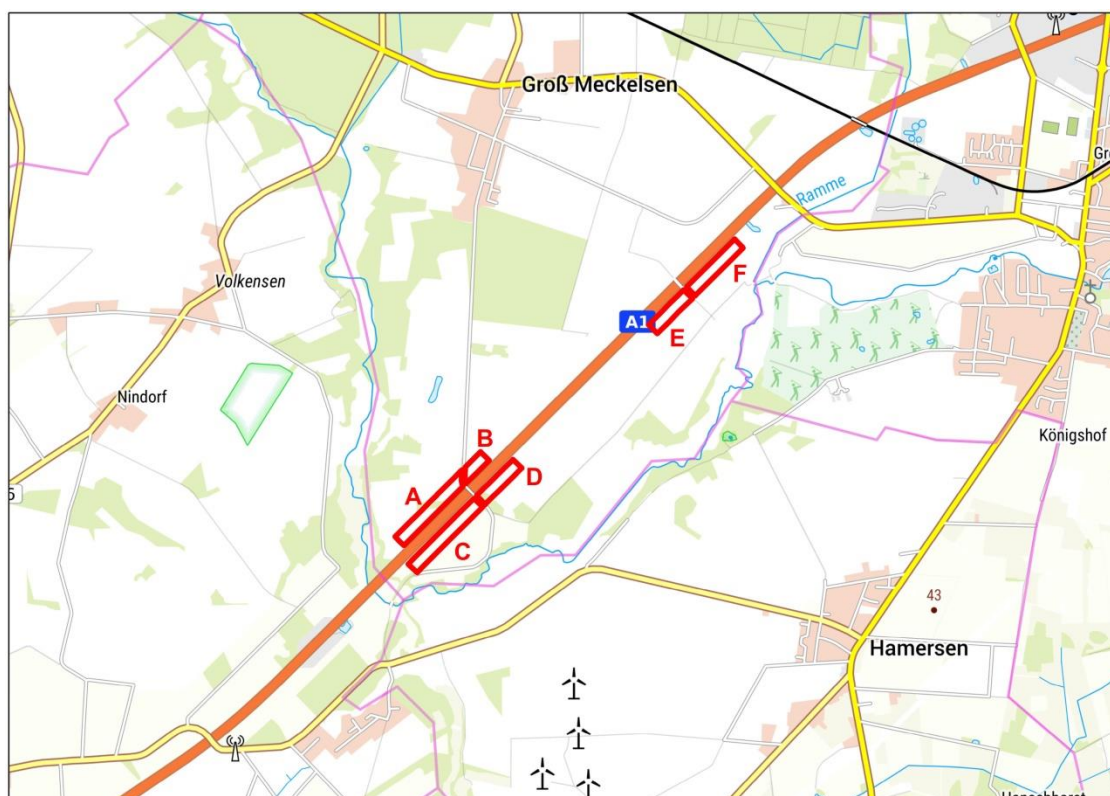


Abb. 1: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2019

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend land- und teilweise forstwirtschaftlich genutzt. Die durch das Plangebiet verlaufenden Straßen verbinden die einzelnen Teilbereiche verkehrlich mit den nahegelegenen Orten Groß Meckelsen im Norden und Hamersen im Süden. Ansonsten ist das Plangebiet von weiteren land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Größere Photovoltaikanlagen stellen keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar. Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich werden zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die zur Verfügung stehenden Flächen werden zurzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt und können über vorhandene Zuwegungen an das überörtliche Straßennetz (K 142, L 142) angebunden werden. Im Hinblick auf die zukünftige Ver- und Entsorgung ist bei der angestrebten Nutzung lediglich die Anschlussmöglichkeit an das Stromversorgungsnetz sowie die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers von Belang. Nach aktuellem Stand kann der gewonnene Strom zusammen mit der Stromerzeugung aus dem Windpark Hamersen in die weiter südlich verlaufende 110-kV-Leitung eingespeist werden. Aufgrund der geringen Flächenversiegelung ist eine großflächige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers weiterhin möglich.

Ziel der Gemeinde Groß Meckelsen ist es, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern und somit auch die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen. Dazu wird neben der Aufstellung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen im Parallelverfahren geändert.

Berücksichtigung der Umweltbelange und Bewertung von Planungsalternativen

Ziel der Gemeinde Groß Meckelsen ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Energiegewinnung aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen und so den Anteil an erneuerbaren Energien in der Gemeinde Groß Meckelsen zu erhöhen. Damit ist es erklärtes Ziel der Samtgemeinde einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Energiewende zu leisten. Die Entwicklung im Planänderungsgebiet ist städtebaulich sinnvoll, da es aufgrund der Lage entlang der Autobahn A1 gemäß § 48 Abs. 1 EEG um eine privilegierte Fläche handelt. Dementsprechend wird gemäß EEG eine erhöhte Einspeisevergütung auf die Energieerzeugung solcher Flächen berücksichtigt. Weiterhin sind im Rahmen einer Alternativenprüfung alle privilegierten Flächen in der Samtgemeinde Sittensen auf Grundlage der o.g. Kriterien ermittelt worden. Und die hier beschriebenen Flächen als geeignetste Flächen im Samtgemeindegebiet ausgewählt worden. Für eine genauere Beschreibung wird auf Kapitel 4.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen. Mit der vorliegenden Planung soll der Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage der Multimegawatt-Klasse ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund ist die dezentrale Beanspruchung von Dachflächen nicht zielführend. Die entlang der Autobahn A1 in der Gemeinde Sittensen vorhandenen Gewerbedachflächen im Bereich des Autohofes Sittensen verfügen über relativ kleine Dachflächen. Eine Nutzung dieser Dachflächen um Photovoltaik zu installieren ist zwar sinnvoll, ergibt jedoch eine zu installierte Leistung von maximal einigen hundert Kilowattstunden. Die größte Dachfläche gelegen in der Nähe des Autohofes (Eurobaustoff Zentrallager Nord) ist mit knapp über 30.000 m² zwar groß, aber bereits teilweise mit Photovoltaikmodulen belegt und zusätzlich mit sehr vielen Lichtlücken sowie Rauch- und Wärme Abzugshauben (RWA) ausgestattet, die in unmittelbarer Umgebung nicht mit Modulen belegt werden dürfen. Die vorhandene Anordnung - in größeren Abständen - der einzelnen Modulreihen auf dem Dach, könnte auch auf nicht ausreichende Statik der Dachkonstruktion hindeuten. Die Beanspruchung von Dachflächen stellt somit keine gleichwertige Alternative zu der vorliegenden Planung dar.

Immissionsschutzkonflikte mit anderen umliegenden Nutzungen sind aufgrund der Lage im Außenbereich und der Ausrichtung der Solarmodule nicht zu erwarten. Die Anlagen funktionieren praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft werden nicht in Anspruch genommen. Der Großteil der überplanten Bereiche beinhaltet überwiegend Ackerflächen, die allesamt entlang der BAB 1 liegen. Die Plangebiete unterteilen sich in die Teilbereiche A bis F. In den Teilbereichen A und D sind zu den landwirtschaftlichen Flächen auch Kiefernwälder vorhanden, welche in ihrer Ausprägung vollständig erhalten bleiben. Mit der Aufstellung von Photovoltaikanlagen ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt.

Durch die mögliche Versiegelung und Überbauung von Boden mit der Errichtung von Trafostationen, Wechselrichter und Wege ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. In den Teilbereichen A, B, D und E werden womöglich Einzelsträucher, sonstige Einzelbaum/Baumgruppen, Strauch-Baumhecken, Wege mit ruderalem Bewuchs und Ruderalfluren besei-

tigt. Mit einer Entfernung dieser Strukturen entstehen auf das Schutzgut Pflanzen erhebliche Beeinträchtigungen. Mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft. Die genannten Beeinträchtigungen sind jedoch ausgleichbar. Mit den vorgesehenen Anpflanzungen von Strauchhecken in den Teilbereichen A bis F sowie der extensiven Bewirtschaftung der Bodenoberfläche in den Sondergebieten, die nicht von baulichen Anlagen überdeckt werden, können die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen vollständig in den Plangebieten kompensiert werden.

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Landschaftsbild als vollständig ausgeglichen.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	13.03.2019
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	19.12.2019 bis 31.01.2020
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB	19.12.2019 bis 31.01.2020
Auslegungsbeschluss	02.09.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	10.11.2020 bis 11.12.2020
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	10.11.2020 bis 11.12.2020
Erneuter Auslegungsbeschluss	25.02.2021
Erneute Auslegung gem. § 4a (3) BauGB	17.05.2021 bis 31.05.2021
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	15.12.2021
Inkrafttreten gem. § 10 (3) BauGB	

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage Groß Meckelsen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020. Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zum zukünftigen Naturschutzgebiet „Oste“ eine FFH-Vorprüfung erforderlich sei. Diese wurde inzwischen durchgeführt und den Unterlagen beigelegt (siehe Anlage 2).

Außerdem sei ein Bodengutachten zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit erforderlich. Aufgrund der geringen Flächenversiegelung ist eine großflächige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers weiterhin möglich. Auf Grundlage der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50; 1:50.000)

herrscht der Bodentyp Podsol vor, der als sandiger Boden grundsätzlich gut für eine Versickerung geeignet ist. Eine Bodenuntersuchung ist hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit nicht erforderlich. Es sind ausreichend Flächen für die Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet vorhanden.

Die übrigen Anregungen und Hinweise betreffen die Durchführung der Planung.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat darauf hingewiesen, dass jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche kritisch gesehen werde und der Kompensationsbedarf hinsichtlich der Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren sei. Die Wahl der Flächen im Plangebiet ergibt sich aus § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe aa EEG, wonach Photovoltaikanlagen nur auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 110 m vom Fahrbahnrand liegen, errichtet werden dürfen. Eine zusätzliche Einschränkung der Flächen ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG, wonach längs von Bundesfernstraßen ein Bereich bis zu einer Entfernung von 40 m vom Fahrbahnrand von Hochbauten jeglicher Art freigehalten werden muss. Darüber hinaus ist in den Zielsetzungen des Landes-Raumordnungsprogramms in Abschnitt 4.2 Energie, Ziffer 13 Satz 2 festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Eine Alternativenprüfung aller o.g. privilegierten Flächen ergab, dass die Inanspruchnahme der Flächen im Plangebiet die Entwicklung der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden am wenigsten beeinträchtigt. Somit sind zu der geplanten Nutzung keine besser geeigneten Alternativen vorhanden. Die Photovoltaikanlagen werden ohne Fundament und somit praktisch ohne Versiegelung aufgestellt. Die Flächen im Plangebiet können während des Betriebs der Anlagen als Weidefläche genutzt und nach Beseitigung der Anlagen wie zuvor als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden. Die Belange der Landwirtschaft wurden somit ausreichend berücksichtigt. Die Kompensationsmaßnahmen werden vollständig innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern im Plangebiet durchgeführt. Eine zusätzliche Inanspruchnahme externer landwirtschaftlicher Flächen ist dahingehend nicht erforderlich. Folglich wird mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, da die Anpflanzflächen gleichzeitig der Reduzierung von Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild dienen.

Forstamt Rotenburg

Das Forstamt Rotenburg hat darauf hingewiesen, dass in den Teilbereichen A und D Waldbelange zu beachten und nach dem NWaldLG abzarbeiten seien. Die Waldbelange sind bereits ausreichend berücksichtigt. Die Waldbestände werden im Plangebiet als Waldflächen festgesetzt. Die Baugrenzen halten einen Abstand von 40 m zu den Waldflächen ein, um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich nicht.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat darauf hingewiesen, dass zu gewährleisten sei, dass von den Anlagen keine Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgehen. Ein Gutachten hinsichtlich eventueller Blendwirkungen wird im Rahmen der Durchführung der Planung erstellt. Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, werden die Lage und Ausrichtung der Anlagen im Bebauungsplan nicht abschließend geregelt. Sollten Beeinträchtigungen auf die Bundesautobahn oder die übrige Umgebung festgestellt werden, sind diese durch blendreduzierende Maßnahmen zu beseitigen.

Außerdem seien entlang der Bundesautobahn die anbaurechtlichen Bestimmungen gemäß § 9 FStrG zu beachten. Die Baugrenzen halten bereits einen Abstand von 40 m zum äußeren Fahrbahnrand ein. Die Anregung ist dahingehend bereits berücksichtigt. Zur Klarstellung werden die Planunterlagen um einen nachrichtlichen Hinweis ergänzt, der bei Durchführung der Planung zu beachten ist. Auf eine verbindliche Festsetzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, wird verzichtet, da sich lediglich ein kleiner Teil der Bauverbotszone innerhalb des Plangebietes befindet und somit keine umfängliche Regelung der anbaurechtlichen Bestimmungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitpla-

nung möglich ist. Darüber hinaus gilt § 9 FStrG als nachrichtliche Übernahme für die Flächen außerhalb des Plangebietes zwischen Fahrbahnrand und Geltungsbereichsgrenze sowie für den 3 Meter breiten Streifen innerhalb des Plangebietes gleichermaßen, ohne dass eine Festsetzung erforderlich ist. Ein nachrichtlicher Hinweis ist dahingehend ausreichend.

Die übrigen Anregungen und Hinweise betreffen die Durchführung der Planung.

LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst hat eine Luftbildauswertung empfohlen. Diese wird parallel beantragt. Die Ergebnisse sind zu beachten.

Anregungen zur Durchführung der Planung

Die übrigen Anregungen des NLWKN, des Wasserverbandes Bremervörde und der EWE NETZ GmbH betreffen die nachfolgende Durchführung des Bebauungsplanes.

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.11.2020 bis einschließlich 11.12.2020.

Dabei wurden von einigen Bürgern und Grundstückseigentümern einheitlich Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vorgebracht, die somit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Der Bodenertrag werde zu gering eingeschätzt. Die Belange der Landwirtschaft seien nicht ausreichend berücksichtigt worden, da nach Aufgabe der Photovoltaik-Nutzungen extensive Grünflächen und Eingrünungen übrig bleiben, die nicht mehr ackerbaulich genutzt werden könnten. Darüber hinaus wurde die Vorgehensweise kritisiert, mit der an die Grundstückseigentümer herantreten worden ist. Sie fühlten sich im Vorwege nicht ausreichend informiert. Das geplante Vorhaben werde somit abgelehnt.

Die Samtgemeinde Sittensen hat im Rahmen einer Alternativenprüfung die möglichen Standorte für Photovoltaikanlagen im vollständigen Samtgemeindegebiet geprüft. Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) besteht eine erhöhte Einspeisevergütung und somit überhaupt ein wirtschaftlicher Betrieb nur auf bestimmten privilegierten Flächen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt wurden. Die Grenzen des Bebauungsplanes ergeben sich direkt aus den Anforderungen des EEG und berücksichtigen dahingehend keine konkreten Grundstücksgrenzen oder Eigentumsverhältnisse. Mit dem Bebauungsplan sollen lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen und die maximal mögliche Fläche im Samtgemeindegebiet für Photovoltaik nutzbar gemacht werden, um im Sinne der Raumordnung und des Klima- und Umweltschutzes die nachhaltige Energieversorgung und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Andere Flächen kommen für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Samtgemeindegebiet nicht in Frage. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Angebotsplanung, dem kein konkretes Vorhaben und somit auch keine technischen Einzelheiten zugrunde liegen. So gibt es zum aktuellen Zeitpunkt zwar einen Vorhabenträger, der auf diesen Flächen Photovoltaikanlagen realisieren möchte. Das konkrete Vorhaben ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verboten oder eingeschränkt. Vielmehr besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Photovoltaikanlagen zu errichten, was ohne geltendes Planungsrecht nicht möglich wäre. Es steht den Grundstückseigentümern somit frei, zu entscheiden, wie sie ihre Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes bewirtschaften bzw. nutzen möchten. Es besteht somit u.a. die Möglichkeit, die Flächen weiterhin ausschließlich landwirtschaftlich zu nutzen oder bei Bedarf nur zu einem geringen Anteil für Photovoltaik zu nutzen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB regulär beteiligt. Alle Fristen wurden eingehalten. Die konkrete Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer ist nicht erforderlich. Den Grundstückseigentümern entstehen durch den Bebauungsplan keine Nachteile. Die Einschätzung der Ertragsfähigkeit des Bodens kann dem Kartenserver des LBEG entnommen werden (Bodenfruchtbarkeit Auswertung BK50). Die Ausführungen in der Begründung sind dahingehend korrekt. Auch im

Regionalen Raumordnungsprogramm wurden die Flächen im Plangebiet nicht als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Da diese Grundlagen in kleinem Maßstab abrufbar und nicht parzellenscharf sind, ist es durchaus möglich, dass in manchen Bereichen tatsächlich ein höherer Ertrag als prognostiziert erreicht werden kann. Die Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms bilden jedoch eine der Anforderungen des EEG. Auf dieser Grundlage können keine besser geeigneten Flächen (mit noch geringerer Ertragsfähigkeit) identifiziert werden. Wie bereits erläutert, besteht für die Grundstückseigentümer durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht die Pflicht, ihre landwirtschaftlichen Nutzungen aufzugeben. Durch die mögliche Beweidung mit Schafen könnten (auch externe) Landwirte ihre Schafe während des Betriebes der Photovoltaikanlagen im Plangebiet weiden lassen. Anderenfalls wäre eine maschinelle Düngung und Mahd durch den jeweiligen Betreiber der Anlage erforderlich. Möglicherweise sind die Flächen während des Betriebes der Photovoltaikanlagen nicht im selben Maße wirtschaftlich verwertbar wie eine reine Weidefläche. Die Belange der Landwirtschaft wurden jedoch ausreichend berücksichtigt. Die Eingrünung der jeweiligen Teilbereiche wird erforderlich, um die zukünftigen baulichen Anlagen zur freien Landschaft einzugrünen. Die Anpflanzungen sind erst nach Beginn von Baumaßnahmen im jeweiligen Teilbereich durchzuführen. Sobald eine Anpflanzung im Geltungsbereich erfolgt, sind diese dauerhaft zu erhalten. Die Verpflichtung des Erhalts erlischt erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes. Solange eine Nutzung der Flächen für erneuerbare Energien nicht erfolgt, ist die landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis ohne Einschränkungen zulässig. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.11.2020 bis einschließlich 11.12.2020.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat aus naturschutzfachlicher Sicht angeregt, das Fazit der Artenschutzprüfung als Hinweis in den Plan aufzunehmen. Dem wurde gefolgt. Es sei außerdem nicht nachvollziehbar, warum der Teilbereich F nach Nordosten hin nicht eingegrünt werden soll. Dem wurde nicht gefolgt, auf dem Nachbargrundstück befinden sich Kompensationsmaßnahmen (Streuobstwiese), die die Eingrünung übernehmen. Es werde außerdem begrüßt, wenn in der Begründung klargestellt würde, dass die abweichende Bauweise mit Längen baulicher Anlagen über 50 m gewählt wurde, um die aneinandergereihten Solarmodule zu ermöglichen. Dem wurde gefolgt. Es werde schließlich bestätigt, dass eine Überkompensation erbracht werde. Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat darüber hinaus vorgebracht, dass die gewählte Grundflächenzahl von 0,05 nicht ausreichend sei, da gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO die vertikale Projektion der baulichen Anlagen anzusetzen sei, und somit der Anteil, der von baulichen Anlagen überdeckt wird, und nicht die tatsächliche Versiegelung. Dem wurde gefolgt. Der Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst. Die Grundflächenzahl wurde auf 0,5 erhöht, was ausreicht, um die Anlagen zu ermöglichen. Die entsprechende Kompensation wird zukünftig durch extensive Grünlandbewirtschaftung auf den unversiegelten Flächen erbracht. Durch die Änderung der Grundflächenzahl wurde eine erneute Beteiligung erforderlich. Da sich an den Grundzügen der Planung nichts ändert, konnte diese jedoch mit verkürzter Frist erfolgen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven hat auf die Erforderlichkeit eines Blendgutachtens im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens hingewiesen. Dem wird zu gegebener Zeit gefolgt.

Erneut vorgebrachte Anregungen

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, des Wasserverbandes Bremervörde, des LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst und der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aus der frühzeitigen Beteiligung wurden erneut vorgetragen.

Anregungen zur Durchführung der Planung

Die übrigen Anregungen der EWE NETZ GmbH und des Wasserverbandes Bremervörde betreffen die nachfolgende Durchführung des Bebauungsplanes.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Anregung des Landkreises Rotenburg (Wümme) folgend wurde die Grundflächenzahl von 0,05 auf 0,5 erhöht und die dadurch erforderlichen Kompensationsmaßnahmen angepasst. Dadurch wurde eine erneute Beteiligung mit verkürzter Frist erforderlich.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 31.05.2021.

Dabei wurden aus der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat aus naturschutzfachlicher Sicht angeregt, die Größe der extensiv zu bewirtschaftenden Flächen eindeutiger zu formulieren. Darüber hinaus wurden Anregungen hinsichtlich des zu verwendenden Saatgutes und der Bewirtschaftungsauflagen vorgebracht. Die Anregungen wurden berücksichtigt und die textliche Festsetzung sowie Begründung redaktionell ergänzt. Zur Klarstellung sind die Grundflächen in den Sondergebieten, die nicht von baulichen Anlagen überdeckt werden, nach Inbetriebnahme der Anlagen im jeweiligen Teilbereich, mit Ausnahme der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern, als Extensivgrünland zu bewirtschaften. Da es sich um redaktionelle Ergänzungen handelt, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die übrigen Anregungen des vorbeugenden Brandschutzes wurden erneut vorgetragen und betreffen die nachfolgende Durchführung des Bebauungsplanes.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Autobahn GmbH / Fernstraßen- Bundesamt

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat vorgebracht, dass diese nicht mehr zuständig sei und hat auf die inzwischen zuständige Autobahn GmbH verwiesen. Das Fernstraßen-Bundesamt hat ebenfalls vorgebracht, dass die zuständige Autobahn GmbH zu beteiligen sei. Diese wurde entsprechend beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, die im Wesentlichen gleichlautend mit den bisherigen Stellungnahmen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr war. Sie ist dahingehend bereits berücksichtigt bzw. betrifft wie bisher die nachfolgende Durchführung des Bebauungsplanes.

Erneut vorgebrachte Anregungen

Die Anregungen der EWE NETZ GmbH, des LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst und des Wasserverbandes Bremervörde, wurden erneut vorgetragen.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen hat den Bebauungsplan Nr. 10 "Photovoltaikanlage Groß Meckelsen" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ im Amtsblatt Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Groß Meckelsen, den

Bürgermeister